BINNENGEWÄSSER

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN

Die Binnengewässer sind in zwei Kategorien eingeteilt:

1. **Kategorie:** schiff- und floßbare Gewässer
   öffentliche Gewässer in denen das Fischereirecht dem Staat gehört;
   - die Sauer im Bereich des Rückhaltebeckens des Stausees oberhalb der Ortschaft Esch-Sauer
   - die Sauer ab der Einmündung der Alzette.
2. **Kategorie:** die nicht schiff- und floßbaren Flüsse (= verpachtete Gewässer).

Fischereierlaubnisscheine (FES)

Jeder, der in den luxemburgischen Binnengewässern die Fischerei ausübt, muss, wenn er älter als 14 Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Fischerei ohne FES mit einer Angel ausüben

Es gibt drei Kategorien von Fischereierlaubnisscheinen;

Der einfache Fischereierlaubnisschein -0- erlaubt es seinem Inhaber das Fischereirecht in den Gewässern der 2. Kategorie auszuüben, wenn er fischereiberechtigt ist oder die Erlaubnis des Fischereiberechtigten erhalten hat.

Der Fischereierlaubnisschein "A" gewährt, außer dem einfachen Fischereierlaubnisschein anhängenden Recht noch dasjenige, in den Gewässern der 1. Kategorie vom Ufer aus zu fischen.

Der Fischereierlaubnisschein „B" gewährt, außer den Rechten, welche in den vorhergehenden Paragraphen (2) und (3) aufgezählt sind, noch dasjenige, in den Gewässern der 1. Kategorie von einem Boot aus zu fischen oder als Ersatz dafür sich einer schwimmenden oder stehenden Vorrichtung zu bedienen.

Der Fischereierlaubnisschein für Binnengewässer kann mit oder ohne Authentifizierung online auf MyGuichet.lu beantragt werden (siehe Rubrik „Formulare/Online-Dienste“).Nach Zahlungseingang erhält der Inhaber seinen Fischereierlaubnisschein im PDF-Format.

Darüber hinaus wird der Fischereierlaubnisschein in den folgenden Geschäftsstellen der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (Administration de l’enregistrement, des domaines et de la TVA) ausgestellt:

- *Amt für Geldbußen und Einziehungen;*
- *Zweites Amt für Personenstandsurkunden Luxemburg;*
- *Amt für Personenstandsurkunden Grevenmacher;*
- *Amt für Personenstandsurkunden Diekirch;*
- *Amt für Personenstandsurkunden Esch-sur-Alzette.*

Bei einer Kontrolle muss sich der Inhaber des Fischereierlaubnisscheins ausweisen können. Wer die Fischerei auf einem Privatgrundstück ausübt, muss auch ein vom Fischereiberechtigten ausgestelltes Dokument vorweisen können, mit dem der Fischereiberechtigte die Erlaubnis zum Angeln auf seinem Grundstück erteilt hat.

Wo kann ich Angeln und welchen Schein benötige ich?

Öffentlich zugänglich ist
- der Stausee Esch-Sauer
- und die Mittelsauer von Ettelbrück bis Wallendorf (Beginn ist hier der Zusammenfluss von Sauer und Alzette und Ende an der Mündung der Our in die Sauer)

Zum Angeln wird der Binnengewässerschein A oder B verlangt.

Alle anderen inländischen Flüsse sind privat verpachtet und nur mit Erlaubnis des Pächters und mit einem speziellen Erlaubnisschein befischbar.

Am Camping Heiderscheidergrund ist eine der wenigen Strecken, wo eine Erlaubnis für Touristen ausgestellt wird.

Die Seen von Echternach, Remerschen und Weiswampach zählen weder zu den Grenz-, noch zu den Binnengewässern. Sie werden privat bewirtschaftet. Um hier fischen zu dürfen bedarf es unabhängig von den staatlichen Erlaubnisscheinen einem speziellen Tages-, Wochen- oder Jahresschein. In diesen Seen gelten spezielle, teils unterschiedliche Bestimmungen, welche vor Ort zu erfragen sind.

Angeln im Stausee von Esch-Sauer

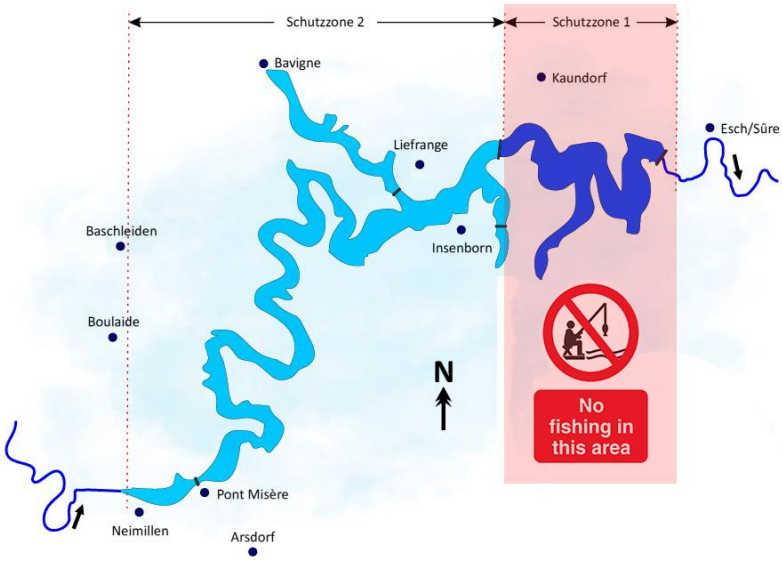

Die Fischerei ist nur in der Schutzzone 2 erlaubt.

Maximum zwei Angeln, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben müssen.

Angelschnur mit einem Haken.
(1 Drilling gilt als 1 Haken)
Fliegenfischen mit bis zu 3 Fliegen am Vorfach.

Erlaubte Fänge pro Tag:
Maximal **6** Salmoniden (Seeforellen, Seesaiblinge) sowie 2 Hechte oder Zander
oder 1 Hecht und 1 Zander.

Angeln in der Mittelsauer

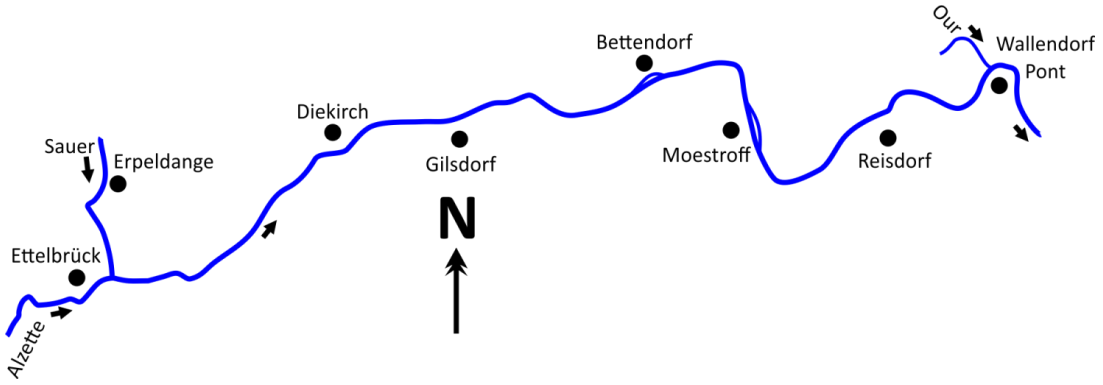

Maximal 1 Angel, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben muss.

Angelschnur mit einem Haken.
(1 Drilling gilt als 1 Haken)
Fliegenfischen mit bis zu 3 Fliegen am Vorfach

Erlaubte Fänge pro Tag: Maximal **3** Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen) sowie 1 Hecht oder 1 Zander.

VERBOTEN IST:

die Ausübung der Fischerei während der Nacht; als Nacht gilt:

a) vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr;
b) vom 1. April bis 30. September die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr.

das Ködern mit Krebsen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern, sowie gefärbten Maden (Pinkies, usw.)

das Anfüttern mit natürlichen und künstlichen Maden.

die Fabrikation (Herstellung), das Präparieren (Zubereitung) sowie die Verwendung von Ködern und Lockmitteln (Futter) mit Substanzen, welche laut Lebensmittelgesetz nicht erlaubt sind.

das Entnehmen von untermassigen Fischen oder ganzjährig geschützten Arten

das Entnehmen von Fischen während ihrer Schonzeit.

Es ist im Besonderen verboten:

- in die Wasserläufe Sperren, Geräte oder beliebige Fischereieinrichtungen aufzustellen, die zum Zweck haben den freien Durchzug des Fisches zu unterbinden;
- künstliche Fischfangstellen in den Gewässern der 1. Kategorie zu schaffen;
- durch irgendwelche Handhabungen den Fisch an Stellen abzudrängen, von wo er nicht mehr herauskommt oder ihn zu zwingen einen mit Fallen besetzten Ausgang zu nehmen ;
- das Wasser aufzuwühlen oder zu trüben, sei es indem man den Schlamm mit irgendwelchen Geräten durchwühlt, sei es indem man die Unterstände durchrüttelt, um den Fisch zur Flucht zu treiben oder ihn in Reusen und Netzen zu treiben;

- mittels Lichter, Feuer oder elektrischen Geräten zu fischen, indem man das Eis zerschlägt oder die Fische mit Hilfe beliebiger Mittel an ein und derselben Stelle zusammenbringt;
- die Fische mit spitzen, scharfen oder stumpfen Geräten anzugreifen;
- Feuerwaffen, Stricke oder Schlingen zu gebrauchen;
- in das Wasser Sprengstoffe, sowie Köder, Drogen oder irgendwelche Substanzen zu werfen, welche die Fische, Krebse und Frösche vernichten oder betäuben können;
- an Dämme, Schwingen(Tore), Fischleitern, Mühlenwehren und andere Wasserwerke festgemachte oder bewegliche Reusen, Körbe oder Netze anzubringen;
- Schleppnetze zu benützen oder Netze nachzuziehen, die nicht speziell für diesen Gebrauch bestimmt sind;
- mit der Hand zu fischen.
- Ab dem 2. Tag nach der Schließung der Fischerei, ist es untersagt, Fische, Krebse oder Frösche, deren Fang verboten ist, zu transportieren, mit ihnen zu hausieren, sie zu verkaufen, frei zu bieten oder zwecks Verkaufs aufzubewahren, es sei denn man könne beweisen, dass die Fische aus Gewässern kommen, auf die das gegenwärtigen Gesetz keine Anwendung findet. Das gleiche gilt zu jeder Zeit für Fische und Krebse, welche die vorgeschriebenen Maße nicht haben.

In den Fischereilosen die nicht verpachtet werden, infolge des vom Syndikat getroffenen Nichtverpachtungsentschlusses, ist jede Fischereiausübung verboten.

Andere Inlandsgewässer - Kategorie II (Nicht öffentlich / verpachtete Gewässer)

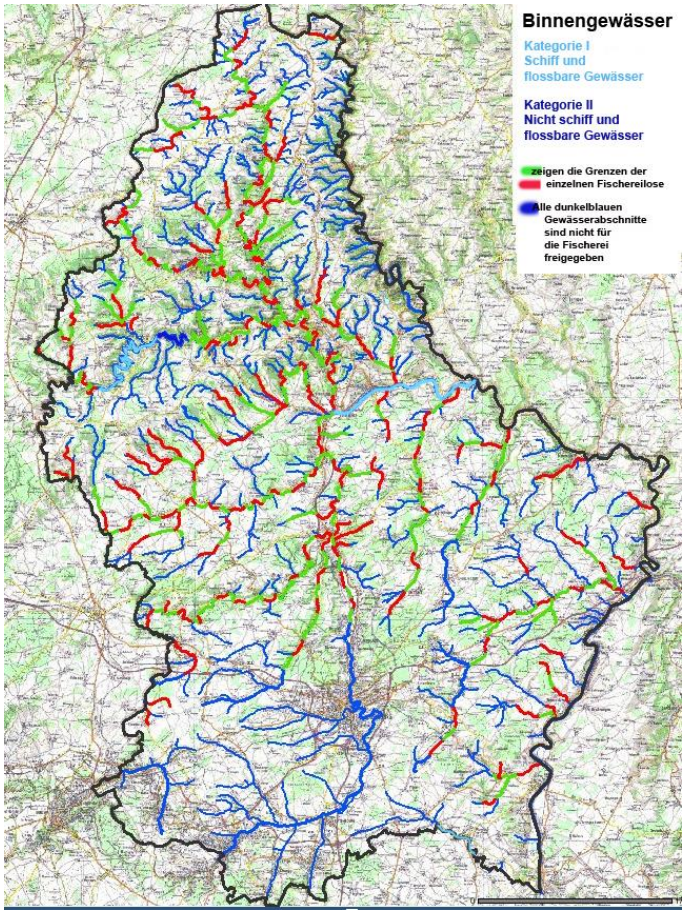

Fischereierlaubnisschein –A- (Ufer) oder –B- (Boot) oder –O- mit Erlaubnis des Pächters

Eine Angel, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben muss.

Angelschnur mit einem Haken.
(1 Drilling gilt als 1 Haken)
Fliegenfischen mit bis zu 3 Fliegen am Vorfach

Köderfische dürfen nur verwendet werden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Grösse besitzen, und ihr Fang erlaubt ist (Schonzeiten beachten)

Köderfische ohne vorgeschriebene Mindestgrösse können uneingeschränkt benutzt werden

In der Kategorie 2 gelten keine Mengenbegrenzungen, der Pächter bestimmt.

Version Juni 2019
Claude Strotz webmaster@flps.lu

SCHONZEITEN UND FANGGRÖSSEN in den Binnengewässern

FISCHARTEN	Gewässer	M-maß	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Seeforelle (Salmo Trutta forma lacustris)	Stausee E/S	30 cm												
Bachforelle (Salmo Trutta forma fario)	Stausee E/S	30 cm												
Regenbogenforelle	1+2 Kategorie	/												
Bachforelle (Salmo Trutta forma fario)	1 Kategorie	25 cm												
Bachforelle (Salmo Trutta forma fario)	2 Kategorie	20 cm												
Bachsaibling (Salvelinus fontinalis)	1+2 Kategorie	/												
Seesaibling (Salvelinus alpinius)	Stausee E/S	30 cm												
Äsche (Thymallus thymallus)	1+2 Kategorie	30 cm												
Äsche (Thymallus thymallus)	Attert	20 cm												
Aal (Anguilla anguilla)	1+2 Kategorie	40 cm												
Hecht (Esox lucius)	1+2 Kategorie	50 cm												
Zander (Stizostedion lucioperca)	1+2 Kategorie	45 cm												
Karpfenfamilie, Carpe (Cyprinus carpio L)	1+2 Kategorie	35 cm												
Gründling (Gobio gobio)	1+2 Kategorie	/												
Giebel (Carassius auratus gibelo)	1+2 Kategorie	/												
Barbe (Barbus barbus)	1+2 Kategorie	35 cm												
Schleie (Tinca tinca)	1+2 Kategorie	25 cm												
Nase (Chondrostoma nasus)	1+2 Kategorie	30 cm												
Rotauge (Rutilus rutilus)	1+2 Kategorie	15 cm												
Rotfeder (Scardinius erythrophalmus)	1+2 Kategorie	15 cm												
Ukelei (Alburnus alburnus)	1+2 Kategorie	/												
Hasel (Leuciscus leuciscus)	1+2 Kategorie	/												
Signalkrebs, (Pacifastacus leniusculus)	1+2 Kategorie	/												
Kamberkrebs (Orconectes limosus)	1+2 Kategorie	/												
Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylos)	1+2 Kategorie	/												
Ganzjährig geschützte Arten / Especes protégées *	1+2 Kategorie													
Alle nicht vorstehend benannten Arten	1+2 Kategorie	/												

* **Ganzjährig geschützte Arten / Especes protégées:** saumon, truite de mer, lotte, esturgeon, flet, grande alose, petite alose, lamproie de mer, lamproie fluviatile, petite lamproie, bouvière, loche franche, loche d'étang, loche de rivière, chabot, vairon, spirlin, carassin , *écrevisses noble (Astacus astacus) et* écrevisse de torrent (*Austropotamobius torrentium)*